

Förderzeitraum: 01.01. - 31.12.2026

**Förderschwerpunkt:
Photovoltaikanlagen und Stromspeicher**

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaikanlagen und Stromspeicher sind ausschließlich Privatpersonen mit Wohneigentum in Nidda antragsberechtigt.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die **Neuanschaffung von PVA als Aufdach- oder Fassadeninstallation sowie von Stromspeichern** (auch als Nachrüstung bei bestehenden PVA ohne Speicher) soweit die Installation der Anlage/des Speichers innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Nidda erfolgt und nachfolgenden Kriterien erfüllt werden:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.
- Es handelt sich um neu geprüfte Photovoltaikmodule mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten, z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Es handelt sich um geprüfte Montagesysteme, z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- PVA müssen eine Leistung von mind. 4 kWp haben.

Nicht förderfähig sind:

- Solarthermieanlagen
- Ersatzneukauf oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen

- Nicht fest installierte Anlagenbestandteile
- „Inselanlagen“ an Wohngebäuden, wenn das Wohngebäude an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist
- mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transport- und Finanzierungskosten
- gebrauchte Anlagekomponenten, Umbauten, Prototypen, nicht serienmäßige Sonderanfertigungen sowie Eigenleistungen der beantragenden Person(en)
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen, z.B. GEG
- Mietkauf von Anlagen und sonstige Finanzierungsmodelle

Pro Wohngebäude wird im Förderzeitraum **nur eine Anlage** gefördert. Hierbei wird die gleichzeitige Anschaffung einer PVA und eines Stromspeichers als eine Anlage gewertet. Hierfür gewährt die Stadt Nidda **einen einmaligen Zuschuss in Höhe von**

- **PVA: 100 Euro pro installierter Kilowatt-Peak (kWp) Leistung, maximal 1.000 Euro**
- **Stromspeicher: 50 Euro je kWh Speicherleistung, maximal 500 Euro**

3. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der **Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen dieses Förderprogramms **ist spätestens binnen vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage(n) durch den Netzbetreiber zu stellen**.

Für den Abruf des Zuschusses sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Original/Kopie des Kaufbelegs bzw. der Rechnung des Installationsbetriebes mit Anschrift der antragstellenden Person sowie Herstellerbezeichnung (Typ) und Leistungen der erworbenen Anlagenkomponenten
- Nachweis zur technischen Abnahme bzw. Inbetriebnahme oder Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters.

Die Einreichung des Antrages sowie der Nachweise erfolgt ausschließlich digital über das Online-Antragsformular der Stadt Nidda:
[Förderung Stadt Nidda | Nidda](#)

Direkt zum Online-Antrag:



Eine Nichtbeachtung führt zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der gewährten Förderung.

Darüber hinaus geht mit der Inanspruchnahme der Förderung die **Verpflichtung zur rechtskonformen Anmeldung und Registrierung der Anlage** einher. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben ist die Anlage ordnungsgemäß **beim Netzbetreiber und dem Marktstammdatenregister** anzumelden bzw. registrieren zu lassen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorlage der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogramms erfolgt nur, solange entsprechende Mittel vorhanden sind.

Durch die Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person, die geförderte Anlage umgehend im eigenen Haushalt einzusetzen.

Die Stadt Nidda behält sich stichprobenartige Prüfungen zur Umsetzung der Maßnahmen vor. Zudem wird das Förderprogramm öffentlichkeitswirksam u.a. über Presseberichte begleitet.

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Der Zuschuss ist mit Angeboten oder anderen Förderungen kombinierbar. Die antragstellende Person hat eigenverantwortlich im Vorfeld zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der städtischen Förderung sich evtl. schädlich auf eine andere Förderung auswirken könnte. Für Auswirkungen auf andere Förderungen oder Angebote trägt die Stadt Nidda keine Haftung.

4. Wichtige Hinweise zum Verfahren

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die innerhalb des festgelegten Förderzeitraumes durchgeführt werden.

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person gegenüber der Stadt Nidda, den Fördergegenstand über eine festgelegte Haltedauer im Stadtgebiet zu nutzen.

Die Haltedauer beginnt mit Auszahlung des Förderbetrages:

- **Haltedauer von PVA: 10 Jahre**
- **Haltedauer von Stromspeichern: 10 Jahre**

Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit einer geförderten Anlage ist die antragstellende Person dazu verpflichtet, dies der Stadt Nidda mitzuteilen.

Der Weiterverkauf einer geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.